

# POLITISCHER ARBEITSKREIS FÜR TIERRECHTE IN EUROPA

POLITICAL ASSOCIATION FOR ANIMAL RIGHTS IN EUROPE  
INITIATIVE POLITIQUE EUROPEENNE POUR LES DROITS DES  
ANIMAUX

Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa - PAKT e.V.  
Vorsitzende Elisabeth Petras  
Sitz Düsseldorf, Dipl.-Pol. Edgar Guhde  
Eduard-Schloemann-Str. 33, 40237 Düsseldorf

Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat 331 – Tierschutz  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn



PAKT e.V. ist eine organisations-  
übergreifende Einrichtung zur Koordina-  
tion und Integration des politischen Tier-  
schutzes

Mitglied bei Menschen für Tierrechte e.V.

www.paktev.de  
Telefon: 0211-6799944  
Telefax: 03212-4842008  
edgar.guhde@web.de

08.02.2012

## ***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Entwurf einer Tierschutz-Versuchstierverordnung Beteiligung nach § 47 GGO; AZ 331-34301/0026***

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,

wir halten eine grundlegende, umfassende Neufassung des Tierschutzgesetzes für erforder-  
lich. Gleichwohl beschränken wir uns hier auf einige Punkte:

§ 1 soll lauten: (Änderungen bzw. Ergänzungen jeweils kursiv).

*Das Tier ist Träger grundlegender Rechte. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung  
der Menschen und aller staatlichen Gewalt.* Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verant-  
wortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (*alternativ: Mitlebewesen*) dessen Leben  
und Wohlbefinden zu schützen.

Der folgende Satz ist wie folgt zu ändern:

„Niemand darf einem Tier *angesichts seines Eigenwerts ohne rechtfertigenden und zwin-  
genden* Grund Schmerzen, Leiden, *Angst* oder Schäden zufügen.“

Im § 2 3. ist zu ergänzen: *Darüber ist ein Sachkundenachweis zu erbringen.*

Als 4. Punkt ist einzufügen: *Erwerb und Haltung von exotischen Tieren ist verboten.*

Im § 3 ist die Sodomie (sog. Zoophilie) als Straftatbestand aufzunehmen. „Die bestehende  
Regelung im § 17 des Tierschutzgesetzes reicht nicht aus, um Tiere wirkungsvoll vor einem  
derartigen Missbrauch zu schützen und die Strafverfolgung der Täter in allen Fällen sicher-

zustellen . ... Die Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes würde zudem nicht nur zu einem verbesserten Tierschutz führen, sondern auch zur besseren Klarheit der Vorschrift des § 184a StGB. Danach ist nämlich die Verbreitung tierpornografischer Materialien strafbar, die Tat aber nicht.“ (Aus der Presseinformation der Landestierschutzbeauftragten Hessen vom 03.02.2012)

§ 4a 2 ist ersatzlos zu streichen. Alternative: Ersetzen durch die vom Bundesrat am 06.07.2007 beschlossene Fassung (BR-Drucksache 424/07 – Beschluss). Entsprechend dem Antrag des Landes Hessen, Drucksache 901 /09 (neu).

§ 5 (3) 1.–3. sind zu streichen. Das beabsichtigte Verbot der betäubungslosen Ferkelkastriation soll nicht erst ab 01.01.2017 wirksam werden sondern ab 01.01.2013.

Im § 6 (1) 5. ist einzufügen *Jeder Katzenhalter verpflichtet ist, seine Katzen, soweit sie sich auch im Freien aufhalten, zu kennzeichnen und zu kastrieren.*

Im § 11 ist aufzunehmen: *In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.* (Entsprechend § 27. (1) Österreichisches Tierschutzgesetz). Bereits vierzehn europäische Staaten haben das Mitführen von Wildtieren in Zirkussen verboten oder stark eingeschränkt, neuerdings Totalverbot in Griechenland.

Ferner ist die Haltung von Delfinen in Gefangenschaft zu verbieten.

Im § 11 b sind die Bestimmungen zur Qualzucht zu erweitern und zu präzisieren. Der Bundesrat stellte bereits 2003 fest, dass eine Weiterentwicklung der Rechtssetzung im Zusammenhang mit dem Verbot der Qualzucht gemäß § 11 b des Tierschutzgesetzes dringend erforderlich ist. Die allgemeinen Formulierungen des Tierschutzgesetzes führten bisher nicht zu einer konsequenten Umsetzung dieses Verbots, sodass auch weiterhin den Nachkommen von Tieren mit genetischen Defekten zum Teil erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Das im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erstellte Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes ist ebenfalls nicht geeignet, die kontroversen Diskussionen zum Qualzuchtverbot zwischen Tierschutz- und Heimtierzuchtverbänden sowie der Wissenschaft und dem Verwaltungsvollzug zu beenden. (Entschließung des Bundesrats zur Qualzucht. Drucksache 36/03 vom 14.03.2003). Zwei aktuelle Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kritisieren die agrarindustrielle Qualzucht und Qualhaltung bei Masthühnern und Puten. Laut EFSA sind die hohen Besatzdichten, die Haltungsbedingungen sowie die einseitige Zucht der Masthühner auf schnelles Wachstum, auf unentwegte Nahrungsaufnahme und auf hohen Brustfleischansatz verantwortlich für Skeletterkrankungen, Lahmheit, Fußballenentzündungen, Körperverformungen, Hitzestress und plötzlichen Herztod. Die weitere Aufzucht der Pute BIG 6 ist zu verbieten.

Der § 11 b bedarf außerdem einer ergänzenden Verordnung.

Im § 15 (2) ist der Ausdruck „sollen“ durch „*müssen*“ zu ersetzen.

Bezüglich der Tierversuche schließen wir uns der Stellungnahme unseres Dachverbandes „Bundesverband Menschen für Tierrechte e.V.“ an.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Guhde', written in a cursive style.

Edgar Guhde